

Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrgesetz NRW (VwVfG NRW) amtlich bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild
auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm

Gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO-NRW) – jeweils in der aktuellen Fassung – erlässt die Stadt Hamm als Untere Jagdbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen im Gebiet der Stadt Hamm für die Zeit vom 01.04. bis zum 30.04. eines jeden Jahres, befristet bis zum 31.03.2027, wie folgt, aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke	Zeiträume der Schonzeitaufhebung
Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage	Ab 01.04. bis 30.04
Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage	Ab 15.04. bis 30.04

2. Die unter Ziffer 1 verfügte Schonzeitaufhebung gilt auch für waldumbaunotwendige Flächen außerhalb der Hauptschadensgebiete, unter den Einschränkungen, dass alle nachfolgenden Kriterien vorliegen:
 - Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung,
 - Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes,
 - Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein und

- die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

Die Angaben der Höhenlagen gelten auch in diesem Fall.

3. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen oder nicht zur Wiederbewaldung anstehen, ist von dieser Verfügung nicht umfasst. Verstöße gegen die räumliche Beschränkung werden als Schonzeitvergehen geahndet.
4. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2026 erlegten Schmalrehe und Rehböcke (inklusive Angabe des Ortes und des Datums, unterteilt nach Altersklasse) spätestens bis zum 05.05. desselben Jahres der Unteren Jagdbehörde der Stadt Hamm **unaufgefordert** zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15.04. eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke Rehwild sind in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gehen etwaigen im Einzelfall in der Vergangenheit bereits gewährten Schonzeitaufhebungen für Rehwild (nach Kalamitätsschäden) vor.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung unter den Vorgaben des § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hamm wirksam.
9. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Hamm im Technischen Rathaus, Gustav Heinemannstraße 10, 59065 Hamm, nach vorheriger telefonischer Anmeldung in Raum A0.106 eingesehen werden.

Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 haben und werden weiterhin Wiederbewaldungsmaßnahmen erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es immer noch das Ziel die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den

Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten. Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, diese zusätzlichen Regelungen zu treffen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Ziel ist hiermit nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um die Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“). Das bedeutet, dass die verfrühte Bejagung räumlich begrenzt und nur auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstungen und Naturverjüngungen) stattfinden sollen. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken und der Wildbiologie und kann daher nur in einem engen Rahmen als Ausnahme zugelassen werden.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann eine Schonzeit u. a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben werden. Das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) traf mit Erlass von 12. Dezember 2024 die Regelung, dass die Unteren Jagdbehörden die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf forstwirtschaftlichen Flächen in Gebieten oder einzelnen Jagdbezirken mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) aufheben kann. Mit Erlass vom 20.02.2026 gilt dies nun auch für waldumbaunotwendige Flächen, außerhalb der Hauptschadensgebiete. Sofern es zur Aufhebung kommt, dürfen Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten (unter 450 m Höhenlage) ab dem 01.04. bis zum 30.04. bejagt werden. In Niederungsgebieten über 450 m dürfen Schmalrehe und Böcke nach Aufhebung der Schonzeit ab dem 15.04. bis zum 30.04. bejagt werden. Eine entsprechende Karte der Hauptschadensgebiete wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt.

Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, die Schonzeit für Rehwild (hier: Schmalrehe und Böcke) im April ab sofort bis einschließlich 31.03.2027 aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 8 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg erhoben werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Umweltamt der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A0.106 montags bis donnerstags in der Zeit von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8:30 bis 12:30 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (02381/17-7101) eingesehen werden.

Hamm, 23.03.2026 – Der Oberbürgermeister,

I. V. Burgard,
Stadtrat

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 28.03.2026.